

bdp aktuell

25 Jahre

bdp

1992 - 2017

Anleihen als Alternative

Wie der Mittelstand die Hausbankfinanzierung ergänzen kann



Mit Anleihen den Schritt auf den Kapitalmarkt wagen – S. 2



Wichtige steuerliche Neuerungen zum Jahreswechsel – S. 5



Wenn der Steuerberater eine Fortführungsprognose will – S. 8

**BESTE
STEUERBERATER
2017**bdp
Bormann · Demant & Partner
Unternehmensnachfolge**Handelsblatt**Im Test: 1.372 Steuerberater
handelsblatt.com · 17.03.2017

Wertpapiergeschäfte nur noch mit eindeutiger Identifizierung – S. 9



Deutsche Banken bieten ab 2018 Echtzeitüberweisungen – S. 10

Der Schritt auf den Kapitalmarkt

Dass Anleihen oft ohne Sicherheiten ausgegeben werden, macht sie als Alternative zum Bankkredit attraktiv. Sie sind aber erst ab einer gewissen Größenordnung sinnvoll und nötigen zu einem Kurswechsel in der Informationspolitik.

Die teils zurückhaltende Kreditvergabe der Hausbanken stellt den Mittelstand vor die Aufgabe, alternative Finanzierungsinstrumente zu prüfen. Hier kann die Emission von Anleihen ein probates Mittel sein. Wir erläutern, was Sie dabei beachten müssen.

Anleihen als Finanzierungsalternative werden auch dadurch attraktiv, dass die Banken Kredite mittlerweile unabhängig von der Bonität des Unternehmens regelmäßig nur gegen umfassende Sicherheiten ausreichen. Die sind aber oft nicht oder zumindest nicht immer im benötigten Maß vorhanden. Das Hausbankprinzip wird durch alternative Finanzierungsmethoden nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Aber Unternehmen, die ihr Geschäftsfeld ausweiten wollen, sind gut beraten, sich zumindest nach einer Ergänzung der klassischen Bankfinanzierung umzusehen.

Eine Anleihe ist eine klassische Fremdfinanzierung

Mit einer Unternehmensanleihe kommt

es zu einer klassischen Fremdfinanzierung des Unternehmens durch private und ggf. auch institutionelle Investoren. Eine Unternehmensanleihe ist eine Inhaberteilschuldverschreibung, die dem jeweiligen Anleger einen schuldrechtlichen Anspruch gegenüber der Gesellschaft gibt, üblicherweise auf Zinsen und auf Rückzahlung des Nennwertes der jeweiligen Inhaberteilschuldverschreibung am Ende der Laufzeit der Anleihe. Weitergehende Rechte der Anleihegläubiger, insbesondere Mitsprache- oder gar Stimmrechte ergeben sich aus dieser Art der Fremdfinanzierung nicht.

Vorteile der Unternehmensanleihe

Eine Unternehmensanleihe bietet viele Vorteile gegenüber einer regulären Kre-

ditvergabe durch Banken. Ein wesentlicher Vorteil der Anleihe ist es, dass sie ohne Sicherheiten ausgegeben werden kann. Weitere Vorteile dieses bankenunabhängigen Finanzierungsinstrumentes sind die weitestgehend freie Ausgestaltung der Anleihebedingungen durch das ausgebende Unternehmen. Es muss keine Covenants geben und die Anleger erhalten grundsätzlich keine Einfluss- und Mitbestimmungsrechte.

Inwieweit allerdings die Gewährung von Sicherheiten bzw. die Aufnahme von Covenants möglicherweise die Attraktivität einer Anleihe für potenzielle Investoren erhöht, muss in einer Gesamtschau des Einzelfalls analysiert werden.

Die Gestaltung einer Anleihe

Eine übliche Gestaltung einer Unternehmensanleihe sieht bei endfälliger Rückzahlung des Nennbetrages der Anleihe eine Laufzeit von fünf bis sieben Jah-





ren vor. Zinszahlungen erfolgen zumeist halbjährlich oder jährlich nachträglich. Die Höhe des Zinssatzes ist abhängig von den aktuellen Kapitalmarktbedingungen – und beinhaltet eine gewisse Risikoprämie dafür, dass der Anleger sein Geld grundsätzlich ohne Sicherheiten-gewährung und Mitspracherechte zur Verfügung stellt. Für aktuell aufzulegende Anleihen sollte mit einer Mindestverzinsung von 5% p.a. kalkuliert werden. Diese erhöhte Rendite macht eine Unternehmensanleihe wiederum für Anleger interessant. Denen muss allerdings klar sein, dass sie ihr Geld nicht auf ein sicheres Sparsbuch legen.

Besonderheiten der Anleihe gegenüber dem Bankkredit

Eine Unternehmensanleihe hat typische Besonderheiten gegenüber einem regulären Bankkredit. Sicherlich muss auch der Bank gegenüber die aktuelle wirtschaftliche Situation vor Kreditvergabe offen gelegt werden. Aber eine Unternehmensanleihe bedeutet regelmäßig den Schritt auf den Kapitalmarkt. Allein das öffentliche Angebot der Anleihe an eine Vielzahl potenzieller Investoren und eine angestrebte Notierung im Freiverkehr erfordert die Veröffentlichung einer großen Menge von Unternehmensdaten gegenüber einer nicht zwingend eingrenzbarer Anzahl an Anlegern. Zudem gibt es vorab keine Garantie, mit dem öffentlichen Angebot einer Anleihe den angestrebten Betrag an liquiden Mitteln auch tatsächlich einzuwerben.

Für eine Anleihe ist ein Wertpapierprospekt zwingend

Ganz elementar für das öffentliche Angebot einer Unternehmensanleihe ist die Billigung eines entsprechenden Wertpapierprospekts. Dies geschieht regelmäßig durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Billigung kann alternativ aber beispielsweise auch durch die entsprechende Behörde im Großherzogtum Luxemburg, die CSSF, erfolgen, die den gebilligten Prospekt dann an die BaFin notifiziert, d.h. dieser zur Kenntnis gibt. Ein solcher Wertpapierprospekt

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

die teils zurückhaltende Kreditvergabe der Hausbanken stellt den Mittelstand vor die Aufgabe, alternative Finanzierungsinstrumente zu prüfen. Anleihen als Finanzierungsalternative sind deshalb attraktiv, weil die Banken Kredite mittlerweile unabhängig von der Bonität des Unternehmens regelmäßig nur gegen umfassende Sicherheiten ausreichen.

Rechtsanwältin und Steuerberaterin Barbara Polley erläutert, wann die Emission einer Anleihe in Frage kommt und was dabei getan und beachtet werden muss.

Auch wenn die Bundesrepublik zurzeit nur eine geschäftsführende Bundesregierung hat, so bedeutet dies keineswegs, dass zum Jahreswechsel nicht eine Reihe von wichtigen steuerlichen Änderungen in Kraft treten. Auch einige Urteile der Finanzgerichte haben einschneidende Auswirkungen. bdp-Partner Christian Schütze hat die zehn wichtigsten Neuigkeiten aus dem weiten Feld des deutschen Steuerrechts zusammengestellt.

Liegen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses Anhaltspunkte für Risiken vor, die die Fortführung der Unternehmenstätigkeit gefährden, hat die Geschäftsführung eingehende Untersuchungen zur Unternehmensfortführung (Fortführungsprognosen) anzustellen. Die Erstellung einer solchen Fortführungsprognose ist damit originäre Aufgabe der Geschäftsführung – jedoch ist dies vielfältig nicht bekannt. Holger Schewe, Geschäftsführer der bdp Management Consultants GmbH, klärt auf, was zu tun ist.

Unternehmen benötigen für Transaktionen mit Wertpapieren ab 2018 eine eindeutige Identifizierung, den sogenannten Legal Entity Identifier (LEI). Unternehmen, die noch nicht über einen LEI verfügen, sollten diesen zeitnah beantragen, da sie sonst bis auf Weiteres ab dem 01. Januar 2018 keine Wertpapiergeschäfte tätigen können. bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann informiert.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- die internationalen Aktivitäten von bdp.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre, geruhige Feiertage und einen erfolgreichen Start ins neue Jahr.

Ihre

Jana Selmert-Kahl

Jana Selmert-Kahl
ist Steuerberaterin bei bdp
Hamburg.



Anleihen als Alternative

beinhaltet zwingend eine Vielzahl zu veröffentlichender Unternehmensdaten einschließlich der letzten drei geprüften Jahresabschlüsse. Der Emittent muss sich also darüber im Klaren sein, dass er eine Vielzahl von Unternehmensdaten, die weit über die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse im elektronischen Bundesanzeiger hinausgehen, der Öffentlichkeit preisgeben muss. Diese Informationen sind außerdem leicht durch Dritte zu ermitteln, weil der Prospekt nach Billigung ein Jahr lang auf der Homepage der BaFin abrufbar ist.

Anleihe zwingt oft zu Kurswechsel in der Informationspolitik

Die Emission einer Anleihe bedeutet für mittelständische Unternehmen, insbesondere für Familienunternehmen, oftmals einen sehr einschneidenden Kurswechsel in der Informationspolitik. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass bei unzutreffender und irreführender Information durch den Prospekt eine zivilrechtliche Schadensersatzhaftung drohen kann, schlimmstenfalls sogar strafrechtliche Sanktionen in Betracht kommen. Vor diesem Hintergrund sollte die Prospekterstellung unbedingt durch professionelle Berater begleitet werden, da der Prospekt aus Sicht des Unternehmens in erster Linie der Vermeidung einer späteren Haftung dient.

Anleihe macht nur bei erhöhtem Kapitalbedarf Sinn

Allein der sich aus der Prospekterstellung ergebende Aufwand macht deutlich, dass eine Unternehmensanleihe erst ab einem erhöhtem Kapitalbedarf Sinn macht. Da mit der Begebung einer Anleihe regelmäßig auch deren Notierung am Kapitalmarkt erfolgt und dies für die meisten mittelständischen Unternehmen eine Premiere bedeutet, sollte auch die Kapitalmarktfähigkeit des emittierenden Unternehmens frühzeitig geprüft werden. Die meisten Unternehmer können häufig nicht abschließend einschätzen, ob ihr Unternehmen diesen Anforderungen genügt. Dies betrifft vor allem die Folgepflichten, die sich aus

einer Notierung am Kapitalmarkt ergeben.

Auch dieser Aufwand ist zu kalkulieren, und zwar sowohl finanziell als auch in seinen Auswirkungen auf die erforderliche Zeitschiene. Das Projekt Anleihenemittierung bedarf eines gewissen zeitlichen Vorlaufs. Eine allzu kurzfristige Umsetzung binnen weniger Wochen ist nicht möglich.

Grundsätzlich ist folgendes Ablaufmodell realistisch:

Zunächst muss das Unternehmen seinen **Kapitalbedarf** ermitteln, der im Verhältnis zum anfallenden Aufwand als absolute Untergrenze mindesten fünf bis acht Millionen Euro betragen sollte. Eine übliche Größenordnung für eine Mittelstandsanleihe sind mindestens nominal zehn bis fünfzehn Millionen Euro.

Spätestens sobald sich die Projektplanung und der nötige Kapitalbedarf konkretisiert haben, sollte ein **professioneller Berater** hinzugezogen werden, um beurteilen zu können, ob eine Unternehmensanleihe im konkreten Fall die richtige Finanzierungsform ist, und ob das Unternehmen den sich daraus ergebenden Anforderungen an den Kapitalmarkt gewachsen ist.

Steht die Anleihe als passende Finanzierungsalternative fest, sind die **konkreten Anleihebedingungen** zu gestalten, die letztlich in die bereits dargelegte **Prospekterstellung** münden. An die Prospekterstellung schließt sich mit Einreichung des Prospektes das Billigungsverfahren an, in dem es regelmäßig zu weiteren Ergänzungen und Anpassungen des Prospektes nach Rückfrage durch die Behörde kommen wird.

Nach **Billigung des Prospektes** kann die Anleihe öffentlich angeboten werden. Neben der zulässigen Werbung ist dann auch der **Vertrieb der Anleihe** innerhalb eines adäquaten Zeitfensters zu organisieren, damit wie geplant genügend liquide Mittel eingeworben werden können.

Die Platzierung einer Anleihe ist immer dann ein zu empfehlendes alternatives Finanzierungsinstrument, wenn

eine gewisse Größenordnung an Kapitalbedarf vorhanden ist. Dies gilt insbesondere, wenn in Wachstumsphasen ein ausreichender Cashflow gesichert werden muss, dessen Finanzierung im Rahmen eines klassischen Bankkredites möglicherweise an den dortigen Erfordernissen scheitern würde. Voraussetzung ist zudem eine plausible Story über die Verwendung des Emissionserlöses. Anderenfalls wird es sehr schwer werden, Anleger für die Anleihe zu motivieren. Wenn Sie aber von Ihren unternehmerischen Plänen überzeugt sind, wird es Ihnen auch gelingen, Anleger für ihr Projekt zu begeistern.

Fazit

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Emission einer Anleihe unbedingt professionell begleitet werden sollte. Im Hinblick auf die Zeitschiene ist zu beachten, dass ein Zusammenspiel verschiedener Stellen zu koordinieren ist. bdp hat in der Konzeptionierung und Erstellung sowie in der praktischen Begleitung der Umsetzung einer Anleihenplatzierung umfassende Erfahrung und weitreichende Expertise. Insbesondere beraten wir sie interdisziplinär von den betriebswirtschaftlichen bis hin zu den rechtlichen Gesichtspunkten und begleiten Sie das gesamte Projekt über bis zur erfolgreichen Umsetzung.

Bei der Umsetzung dieses für Ihren weiteren Unternehmenserfolg so wichtigen Schrittes unterstützen wir Sie gerne! Sprechen Sie uns für eine individuelle Beratung zu diesem Thema gerne an.

Barbara Polley
ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie Hamburger Teamleiterin der bdp Management Consultants.





Steuern 2018

Trotz einer nur geschäftsführenden Bundesregierung und dank der deutschen Finanzgerichte gibt es zum Jahreswechsel eine Reihe von wichtigen steuerlichen Neuerungen zu vermelden

Auch wenn die Bundesrepublik zurzeit nur eine geschäftsführende Bundesregierung hat, so bedeutet dies keineswegs, dass zum Jahreswechsel nicht eine Reihe von wichtigen steuerlichen Änderungen in Kraft treten. Auch einige Urteile der Finanzgerichte haben einschneidende Auswirkungen.

bdp-Partner Christian Schütze hat die zehn wichtigsten Neuigkeiten aus dem weiten Feld des deutschen Steuerrechts zusammengestellt.

nehmen sind. Die 800-Euro-Grenze bemisst den Nettobetrag ohne Umsatzsteuer. Dieser gilt auch, wenn die Umsatzsteuer nicht abgezogen werden kann. Weiterhin wurde die Grenze für Anschaffungen, für die keine gesonderte Aufzeichnungspflicht besteht, von 150 auf 250 Euro angehoben. Tipp: Wer noch Anschaffungen im Bereich von 411 bis 800 Euro plant, sollte prüfen, ob diese nicht auf 2018 verschoben werden können.



Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG-Grenze)

Für alle Anschaffungen ab dem 01.01.2018 hat der Gesetzgeber die sogenannte GWG-Grenze von 410 auf 800 Euro angehoben. Bis zu Anschaffungskosten von 800 Euro können diese sofort als Ausgaben steuermindernd erfasst werden. Voraussetzung ist aber, dass diese einmal in ein Verzeichnis aufzu-



Neues zum Wegfall bzw. Nichtwegfall des Verlustabzugs bei Gesellschafterwechsel

Mit Urteil vom 29.03.2017 hat das Bundesverfassungsgericht die gesetzliche Regelung zum Untergang des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften bei Gesellschafterwechsel (§8c KStG) von 25% bis 50% als verfassungswidrig erklärt. Es hat dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 31.12.2018 gegeben,



das Gesetz zu ändern. Nach dem Urteil war unklar, was mit einem Gesellschafterwechsel von mehr als 50% passiert, bei dem die Verlustvorträge vollständig wegfallen. Nun hat wiederum das Finanzgericht (FG) Hamburg diesen Fall Karlsruhe zur Entscheidung vorgelegt. Das FG hält auch diese Regelung für verfassungswidrig. Das heißt, es sollten alle streitigen Fälle offengehalten werden. Seit 2016 gibt es den sogenannten fortführungsgebundenen Verlustvortrag (§8d KStG, vgl. bdp aktuell 137). Ob dieser die Rettung des §8c KStG ist, hat das Bundesverfassungsgericht leider ausdrücklich nicht entschieden.

Der Verlustvortrag fällt bei einem schädlichen Gesellschafterwechsel auch nur weg, wenn die Übertragung an einen Erwerber oder an eine Erwerbergruppe mit gleichgerichteten Interessen erfolgt. Die Erwerbergruppe wurde vom Fiskus sehr weit ausgelegt. Dem hat der Bundesfinanzhof nun eine Absage erteilt. Von einer Erwerbergruppe mit gleichgerichteten Interessen ist nur auszugehen, wenn vor dem Kauf eine (schriftliche) Vereinbarung vorliegt, dass man das Stimmrecht gleich ausübt.



Rechnungszins von 6% bei Pensionsrückstellung verfassungswidrig?

Das FG Köln hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit des bei der Berechnung der Pensionsrückstellung für die Steuerbilanz zugrunde zu legenden Rechnungszinses von 6% vorgelegt. Aufgrund des derzeit geringen Zinsniveaus muss laut FG der Gesetzgeber eine Überprüfung des Zinses vornehmen. Dieser ist seit 1982 unverändert. Ein niedrigerer Zins würde den Rückstellungswert erhöhen, so wie es in der Handelsbilanz bereits erfolgt.



Scheidungskosten sind keine außergewöhnliche Belastung mehr

Bisher wurden die Kosten für eine Scheidung, also Gerichts- und Anwaltskosten, als zwangsläufig und damit als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Nachdem der Gesetzgeber aber entschieden hat, Zivilprozesskosten explizit von der Anerkennung als außergewöhnliche Belastung auszuschließen, hat der

Bundesfinanzhof entschieden, dass dies auch für Scheidungskosten gilt. Sie sind also fortan keine außergewöhnliche Belastung mehr.



Verschärfung bei der Bestimmung des sogenannten anschaffungsnahen Aufwands

Kauft man ein Grundstück mit aufstehendem Gebäude (Eigentumswohnung, Mietshaus, Betriebsgebäude u.a.) und muss danach Renovierungs- und Modernisierungsaufwendungen vornehmen, kann es unter bestimmten Voraussetzungen sein, dass diese Renovierungs- und Modernisierungsaufwendungen nicht sofort als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten absetzbar sind. Sie sind dann als sogenannter anschaffungsnaher Aufwand nur im Rahmen der Anschaffungskosten über die Abschreibung absetzbar.

Dies tritt ein, wenn innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung Netto-Aufwendungen anfallen, die mindestens 15% der Anschaffungskosten für das Gebäude bzw. die Wohnung betragen. Strittig war bislang, ob auch die Schönheitsreparaturen in die Berechnung einzubeziehen sind. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass jegliche Aufwendungen bei Ermittlung der 15%-Grenze dazugehören. Bei deren Überschreiten sind nun alle Aufwendungen als nachträgliche Anschaffungskosten zu behandeln.



Hausverkauf und Einkommenssteuer: Überlassung an Kinder ohne Kindergeldanspruch ist kein eigener Wohnzweck

Der Verkauf eines privaten Hauses bzw. Grundstücks unterliegt nur der Einkommenssteuer, wenn er innerhalb von 10 Jahren nach dem Kauf erfolgt. Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Haus in den letzten zwei Jahren vor Verkauf zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Wird das Haus bzw. die Wohnung unentgeltlich an die Kinder überlassen, für die noch ein Kindergeld- oder Kinderfreibetragsanspruch besteht, gilt dies als Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Handelt es sich um Kinder, für die dieser Anspruch nicht mehr besteht, gilt die Nutzung nicht mehr für eigene Wohnzwecke. Erfolgt der Verkauf innerhalb der 10-Jahres-Frist, unterliegt dieser der Einkommenssteuer.



Ab 01.01.2018 klingelt der Prüfer auch zur Kassen-Nachscha

Nachdem es schon länger die Umsatzsteuer-Nachscha und seit kürzerem die Lohnsteuer-Nachscha gab, wird nun ab 01.01.2018 auch eine Kassenschau eingeführt. Damit bekommt das Finanzamt einen weiteren Grund, frühmorgens unangemeldet zu klingeln. Der Prüfer kann auch vorher anonyme Testkäufe tätigen. Es ist damit unabdingbar, die Kassenschau stets aktuell zu halten. Weiterhin sollten die Dokumentationen (Bedienungsanleitungen, Programmier- und Einrichtungsprotokolle) vorhanden und zutreffend sein.



Der Abzug für ein Arbeitszimmer kann personenbezogen geltend gemacht werden

Kosten für ein Arbeitszimmer können unbegrenzt abgezogen werden, wenn dort die gesamte berufliche und betriebliche Tätigkeit ausgeübt wird. Ein beschränkter Abzug von maximal 1.250 Euro ist möglich, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der BFH hat nun entschieden, dass die 1.250 Euro personenbezogen zu sehen sind. Nutzen also mehrere Personen das Arbeitszimmer, gilt für jede der Maximalbetrag von 1.250 Euro.

Wird das Arbeitszimmer für verschiedene Tätigkeiten genutzt, sind die Kosten entsprechend der Nutzung aufzuteilen. Für die Tätigkeit, für die ein beschränkter Abzug möglich wäre, sind die darauf entfallenden Kosten mit bis zu maximal 1.250 Euro abzugsfähig. Weiterhin nicht absetzbar sind Kosten für eine Arbeitsecke. Das Arbeitszimmer muss ein gesondertes Zimmer sein. Unabhängig davon sind Kosten für Arbeitsmittel (PC, Schreibtisch, Aktenschrank) immer abzugsfähig.



Unternehmenssanierung und steuerfreier Sanierungsgewinn

Nachdem der BFH den sogenannten Sanierungserlass als gesetzeswidrig eingestuft hat, war unsicher, wie es mit der Steuerfreiheit eines Sanierungsgewinns durch Schuldenerlass

weitergeht. Nun hat der Gesetzgeber die Steuerfreiheit in einen neuen §3a EStG normiert. Die Regelung soll ab dem 08.02.2018 gelten, steht aber noch unter der Bedingung der Zustimmung der EU. Für den Vorzeitraum hat der Fiskus eine großzügige Vertrauensschutzregelung in seinem Schreiben vom 27.04.2017 geschaffen. Alle Beteiligten waren mit der Regelung zufrieden. Nun hat der BFH wieder Sand ins Getriebe gestreut. Mit zwei Urteilen vom 23.08.2017 hat der BFH nun diese Vertrauensschutzregelung als nicht anwendbar erklärt. Noch hat die Finanzverwaltung auf diese Urteile nicht reagiert. Es besteht nun für Altfälle wieder eine erhebliche Unsicherheit.



Ausgefallene Gesellschafterdarlehen sind keine nachträglichen Anschaffungskosten mehr

Gibt ein Gesellschafter seiner GmbH (KapG) ein Darlehen und fällt dieses, z. B. durch Insolvenz, aus, konnte er den Verlust zumindest zu 60% steuerlich geltend machen. Dafür wurde es als nachträgliche Anschaffungskosten auf die GmbH-Anteile angesehen. Hergeleitet wurde dies aus dem ehemals im § 32a GmbHG normierten Eigenkapitalersatzrecht. Dieses wurde mit dem MoMiG umgestaltet. Der § 32a GmbHG wurde gestrichen und die Nachrangigkeit in die Insolvenzordnung überführt. Seither war unklar, ob der Darlehensausfall weiterhin als nachträgliche Anschaffungskosten angesetzt werden kann.

Nun hat der BFH mit Urteil vom 11.07.2017 entschieden, dass mit der Gesetzesänderung kein Ansatz mehr möglich ist. Das Gericht führt aber auch aus, dass für alle Darlehen, die bis zum 27.09.2017 gewährt wurden und bis dahin eigenkapitalersetzend sind, die bisherige Berücksichtigung weiter gilt. Damit sind von der neuen Situation alle Darlehen und Bürgschaften betroffen, die ab 28.09.2017 gewährt werden. Der Darlehensverlust oder die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ist steuerlich unbeachtlich (Verlust auf der privaten Vermögensebene). Es muss daher zukünftige geprüft werden, ob der Gesellschaft nicht besser Eigenkapital zugeführt wird.

Christian Schütze
ist Steuerberater, Teamleiter bei
bdp Potsdam und seit 2007
bdp-Partner.



Zur Voraussage verpflichtet

GmbH-Geschäftsführer sollten sich frühzeitig mit der Frage befassen, ob sie für ihr Unternehmen eventuell eine handelsrechtliche Fortführungsprognose benötigen und ob sie diese auch selbst erstellen können.

Die Geschäftsführung hat bei der Aufstellung des Jahresabschlusses nach §252 Abs.1 Nr.2 HGB einzuschätzen, ob bei der Bewertung weiterhin von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen werden kann (gesetzliche Regelvermutung). Liegen Anhaltspunkte für Risiken vor, die den Fortbestand gefährden, hat die Geschäftsführung eingehende Untersuchungen zur Unternehmensfortführung (Fortführungsprognose) anzustellen. Die Erstellung einer solchen Fortführungsprognose ist damit originäre Aufgabe der Geschäftsführung – jedoch ist dies vielfältig nicht bekannt.

Mit der jüngeren Rechtsprechung haben sich aber auch die Haftungsrisiken für den Jahresabschluss erstellende Steuerberater erhöht (vgl. bdp aktuell 131, Sommer 2016). Insbesondere ist die Erstellung von Jahresabschlüssen für Unternehmen mit negativem Eigenkapital oder einer anhaltenden Verlustsituation betroffen. Der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH

oder GmbH & Co. KG beauftragte Steuerberater ist nämlich verpflichtet zu prüfen, ob sich auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und der ihm sonst bekannten Umstände tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten ergeben, die einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen können.

Geschäftsführung muss Fortführung der Unternehmenstätigkeit beurteilen

Um dieser Verpflichtung zu entsprechen, wird der Steuerberater von der Geschäftsführung des betroffenen Unternehmens eine handelsrechtliche Fortführungsprognose einfordern.

Wann könnten Risiken für die Fortführung eingetreten sein?

Anhaltspunkte für Risiken sind u.a.:

- der Verbrauch von 50% des Stammkapitals, der den Geschäftsführer zur Information der Gesellschafter verpflichtet, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung gem. §49 Abs.3 GmbHG einzuberufen,
- der vollständige Verbrauch des Stammkapitals, der den Geschäftsführer zur Überprüfung des Tatbestands einer insolvenzrechtlichen Überschuldung gem. §19 Abs.2 InsO verpflichtet,
- Zahlungsschwierigkeiten, häufige Mahnungen, abnehmende liquide Mittel oder
- auslaufende Verträge (insbesondere Kreditverträge).

Diese eingehenden Untersuchungen umfassen in jedem Fall auch eine integrierte Unternehmensplanung mindestens für einen 12-Monatszeitraum ab Abschlussstichtag.

Welcher Geschäftsführer kann eine Fortführungsprognose erstellen?

Nicht selten verfügt aber die Geschäftsführung weder über ausreichende zeitliche Kapazitäten noch über umfassende rechtliche Kenntnisse (z.B. Insolvenzrecht), um diese Verpflichtungen zu erfüllen. Hier empfiehlt es sich, fachkundige Berater hinzuzuziehen. bdp verfügt





über entsprechendes Know-how und (Planungs-)Tools.

Welche Unterstützung bietet bdp bei der Fortführungsprognose?

Wir unterstützen Sie bei der Erstellung der handelsrechtlichen Fortführungsprognose für Ihren Steuerberater:

- Bewertung der Risiken für den Fortbestand des Unternehmens,
- ggf. Entwicklung von betriebswirtschaftlichen bzw. organisatorischen Maßnahmen oder sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen,
- Aufstellung einer Ergebnis-, Liquiditäts- und Bilanzplanung als Grundlage für die Fortführungsprognose und
- Formulierung der zusammenfassenden Darstellung der eingehenden Untersuchungen bzw. Ergebnisse.

Dabei dient die Fortführungsprognose nicht nur der Haftungsvermeidung Ihres Steuerberaters, sondern stellt für die Geschäftsführung ebenfalls eine wichtige Dokumentation dar, dass die gesetzlichen Verpflichtungen eingehalten wurden. Und damit vermindert sich auch die mögliche Haftung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Fazit

Wir empfehlen, sich mit diesem Thema bereits im Vorfeld der Erstellung des Jahresabschlusses zu befassen und nicht erst, wenn Ihr Steuerberater Sie kurz vor der Fertigstellung darauf anspricht.

Kommen Sie bitte auf uns zu. In einem unverbindlichen Gespräch untersuchen wir mit Ihnen gemeinsam, ob eine handelsrechtliche Fortführungsprognose erforderlich erscheint.



Holger Schewe
ist Geschäftsführer der bdp Management Consultants GmbH.

Neue regulatorische Hürde

Unternehmen benötigen für Transaktionen mit Wertpapieren ab 2018 eine eindeutige Identifizierung, den sogenannten Legal Entity Identifier (LEI)



LEI

GLOBAL
LEGAL
ENTITY
IDENTIFIER
FOUNDATION

Auf die Unternehmen kommt im kommenden Jahr eine weitere regulatorische Hürde zu: Banken müssen dann alle Transaktionen mit Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten wie Derivaten an die Aufsichtsbehörde melden. Das gilt somit für Geldmarktfonds, Anleihen oder Wechselkursabsicherungsgeschäfte. Zur Identifizierung des entsprechenden Kunden müssen Banken ab 2018 dessen Legal Entity Identifier (LEI) mit angeben. Dabei handelt es sich um eine global eindeutige Kennung für eigenständige Rechtsträger im Finanzmarkt, die dazu dient, jeden Vertragspartner und jede Finanztransaktion weltweit eindeutig zu identifizieren – so die LEI-Vergabestelle des Bundesanzeiger Verlags. Konkret besteht der LEI aus einem 20-stelligen Code, der eindeutig einer juristischen Person oder Gesellschaft zugeordnet werden kann. Unternehmen, die noch nicht über einen LEI verfügen, sollten diesen zeitnah beantragen, da sie sonst bis auf Weiteres ab dem 01. Januar 2018 keine Wertpapiergeschäfte tätigen können.

Ausgenommen sind Investmentfonds. Eine Transaktion ohne LEI ist allerdings nur dann möglich, wenn die Bank den entsprechenden Kauf oder Verkauf direkt über die entsprechende Fondsgesellschaft abwickelt. Der Handel von Investmentfonds über die Börse kann nur mit

der Rechtsträger-Kennung, also LEI erfolgen. Dasselbe gilt für Exchange Trades Funds (ETFs), die über die Börse gehandelt werden. Auch hier muss der Bank ein gültiger LEI vorliegen.

Privatpersonen benötigen keinen LEI. Unternehmen können vergleichsweise einfach den Legal Entity Identifier online beantragen. Unter www.gleif.org/de finden Interessierte Informationen zu den zugelassenen Vergabestellen (zum Beispiel Bundesanzeiger Verlag) und zum LEI selbst. Nach Bearbeitung erhalten Sie Ihre LEI-Vergabe-Informationen per E-Mail. Diese müssen Sie dann an Ihre Bank weiterleiten.

Die Beantragung eines LEI kostet beim Bundesanzeiger Verlag 80 Euro für das erste Jahr und 70 Euro für die erneute Prüfung nach einem Jahr und für jedes weitere Jahr.

Nach Informationen von bdp dauert der Vorgang derzeit mehrere Wochen. Gerne unterstützen wir Sie auch bei diesem Thema.



Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.

Instant Payment

Bankkunden werden ab 2018 Geldbeträge innerhalb weniger Sekunden auf ein anderes Konto überweisen können. Der Auftrag erfolgt per Online-Banking oder mit einer Smartphone-App.

Bankkunden werden ab 2018 Geldbeträge innerhalb weniger Sekunden auf ein anderes Konto überweisen können. Für die neue Echtzeitüberweisung (Instant Payment, übersetzt: „Sofortige Zahlung“) wird ab November 2017 europaweit ein einheitlicher Rechtsrahmen gelten. Laut Bundesverband der Banken (BVB) wird es bereits ab Anfang 2018 erste Anbieter geben.

Die Bankenbranche reagiert mit dem System auch auf eine Reihe von Angeboten von Online-Bezahldiensten wie Paypal. Die Schnellüberweisung wird den Überweisungsverkehr revolutionieren, aber es wird sicher noch eine Zeit lang dauern, bis sie sich durchgesetzt hat.

Für die Kreditinstitute gibt es keine Verpflichtung, am System der sofortigen Zahlung teilzunehmen. Der BVB erwartet aber, dass die Echtzeitüberweisung langfristig in ganz Europa angeboten wird. Beim Instant Payment soll der Überweisungs-

betrag innerhalb von wenigen Sekunden auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben sein. Der Auftrag erfolgt per Online-Banking oder mit einer Smartphone-App. Bisher werden Überweisungen in der Regel am folgenden Bankarbeitstag gutgeschrieben. Die Überweisung in Sekunden könnte auch ein Ersatz für Bargeldzahlungen werden.

Das wird vieles erleichtern, etwa Probleme beim Warenverkauf vermeiden, die dadurch entstehen, dass das Geld dem Verkäufer erst mit einem Tag Verzögerung gutgeschrieben wird. Ein gutes Beispiel hierfür ist der Autoverkauf privat zu privat. Damit Instant Payment für Privatpersonen attraktiv wird, soll es einfach und intuitiv nutzbar sein. Außerdem soll es flächendeckend zumindest deutschlandweit akzeptiert werden sowie einem hohen Datenschutzstandard genügen.

Die Nutzung im Ladengeschäft sowie Zusatzfunktionen wie etwa eine aktuelle Kassenbonübersicht oder integrierte Rabattprogramme sind den Teilnehmern hingegen nicht so wichtig. Im Gegensatz zu Privatpersonen haben aber viele Unternehmen auch bisher schon verstärkten Bedarf an einer sofortigen Zahlung gehabt und sind Instant Payments daher nicht abgeneigt. Allerdings genügt vielen Organisationen – wie auch den befragten Privatpersonen – die Geschwindigkeit heutiger Verfahren.

Bei Zahlungen, bei denen heute eine Eil-Überweisung nötig ist, sowie beim Umgang mit weniger solventen Schuldnern oder Zahlungen aus weniger solventen Ländern sehen viele Händler Potenzial in der Instant-Payment-Zahlung. Zahlungspflichtige sehen außerdem einen sinnvollen Einsatz für die Nutzung von Skontovorteilen.

Allerdings legen die Unternehmen Wert darauf, dass ein Instant-Payment-Verfahren schnell in bestehende Systeme integriert werden kann und es flächendeckend in Europa nutzbar ist. Eine intuitive Abwicklung ist genauso wichtig wie eine transparente Kostenstruktur: Für die Mehrheit dürfen dabei die Transaktionskosten nicht höher sein als bei aktuell genutzten Verfahren.

Rainer Hübl
ist Geschäftsführer
der bdp Management
Consultants GmbH.





Jetzt aufräumen

Für Buchführungsunterlagen gelten ganz bestimmte Aufbewahrungsfristen



Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Mit Ablauf der gesetzlichen Fristen können nach dem 31. Dezember 2017 insbesondere folgende Unterlagen vernichtet werden:

10-jährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten usw., in denen die letzte Eintragung 2007 und früher erfolgt ist
- Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Inventare, die 2007 oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Unterlagen
- Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Kontoauszüge, Lohn- bzw. Gehaltslisten, Reisekostenabrechnungen, Bewirtschaftungsbelege) aus dem Jahr 2007

6-jährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus 2011 oder früher
- Sonstige Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Auftragsbücher, Frachtbriefe, abgelaufene Darlehensverträge, Versicherungspolicen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 2011 oder früher

Aufzubewahren sind alle Unterlagen, die zum Verständnis und zur Überprüfung der Aufzeichnungspflichten von Bedeutung sind.

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

bdp tut Gutes

bdp fördert regelmäßig verschiedene soziale Projekte sowie den Breitensport und die Jugendarbeit



bdp fördert regelmäßig verschiedene soziale Projekte. So unterstützte bdp Hamburg im November 2017 den Hamburger Reiterverein e.V. bei der Durchführung eines Turniers für junge Reiterinnen und Reiter. Im Bild oben Janne Kloth (vorne) bei der Preisverleihung.

www.hamburgerreiterverein.de

Im Oktober 2017 veranstaltete der „Friends Cup Förderverein e.V.“ des St.-Pauli-Profis Jan-Philipp Kalla als eines seiner regelmäßigen Fundraising-Events ein Beachvolleyball-Turnier. Dabei kam eine Spendensumme von 850 Euro für den „Kinderherzen wollen Leben e.V.“ zusammen, einem Zusammenschluss von Eltern herzoperierter Kinder des Kinderklinik Kinderherzzentrums am Universitätsklinikum Kiel. bdp-Partner Rüdiger Kloth für bdp Hamburg rundete die Spendensumme auf 1.000 Euro auf. Das Foto unten zeigt Rüdiger Kloth (links), Jan-Philipp Kalla und Thomas Pracht, 1. Vorsitzender des „Kinderherzen wollen Leben e.V.“ und Geschäftsführer der bdp Immo Tax GmbH, Neumünster.

www.friendscup.de · www.kinderherzen-wollen-leben.de



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54

Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.
- Ich möchte mich über Anleihen informieren. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- Ich habe Fragen zur Fortführungsprognose. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung

GmbH

Berlin · Dresden · Frankfurt/M. · Hamburg · Madrid · Marbella · Potsdam
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
bdp.dresden@bdp-team.de · +49 351 – 811 53 95 - 0

bdp Frankfurt

Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

bdp Hamburg Hafen

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
hamburg@bdp-team.de · 040 – 30 99 36 - 0

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
bdp.rostock@bdp-team.de · +49 381 – 6 86 68 64

bdp Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

bdp China

bdp Management Consulting (Tianjin) Co. Ltd.
Room 607A, Building No 1, Fuli Center
Hexi District | **Tianjin**, China 300203

bdp Mechanical Components
Zhengda Thumb Plaza, No. 880 Tong'an Road,
Laoshan District, **Qingdao**, China
313^a, 3/F Building 1, German Center,
No. 88 Keyuan Rd., Pudong
201203 **Shanghai**, China

bdp España

Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 **Marbella/Málaga**
Calle Serrano 43, Planta 7, Dpcho 26, 28001 **Madrid**

bdp Bulgaria

Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000 · Bulgarien

www.bdp-team.de

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International